Rechte und Pflichten

in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Lebensgemeinschaft
Trennung
Erbrecht
Kinder

SALZBURG
feel the inspiration!

Chancengleichheit
Land Salzburg

Impressum:

Verleger: Land Salzburg

MedieninhaberInnen und HerausgeberInnen:
Stabsstelle für Chancengleichheit, Anti-Diskriminierung und Frauenförderung:
Mag.ª Romana Rotschopf MBA

Text: ao. Univ.-Prof.in Dr.in Ulrike Aichhorn

Redaktion: Mag.ª Birgit Mitterhumer-Zehetner

Fotonachweis: Land Salzburg; Foto Seite 3: Land Salzburg/Bergauer

Gestaltung: Hausgrafik Land Salzburg

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg

Alle Postfach 527, 5010 Salzburg

Stand: September 2011

Rechtliche Informationen bei allen Fragen des Zusammenlebens

Wenn Sie sich für eine Lebensgemeinschaft entscheiden und ohne Trauschein miteinander leben, stellt sich die Frage, welche rechtliche Stellung dieser eheähnlichen Verbindung zukommt. In dieser Broschüre finden Sie an Hand konkreter Fragestellungen aus der Praxis unserer Rechtsberatung rechtliche Informationen zu allen wesentlichen Fragen des Zusammenlebens.

Durch die hier vorliegenden leicht verständlichen, übersichtlichen und benutzerinnenfreundlichen Informationen möchten wir einen Beitrag zur Rechtssicherheit für alle leisten, die in einer Lebensgemeinschaft leben.
Ergänzt wird diese Information durch die Möglichkeit persönlicher und kostenloser Rechtsberatung für Frauen, wo auf die individuelle Situation der Ratsuchenden eingegangen werden kann.

Im Anhang finden Sie außerdem Informationen über jene Beratungs- und Servicestellen, bei denen Sie nähere Informationen erhalten oder auch persönliche Beratung in Anspruch nehmen können.

Nutzen Sie dieses Beratungsangebot – und geben Sie diese Informationen auch im Kreis Ihrer Angehörigen und Bekannten weiter!

Mag.ª Gabi Burgstaller
Landeshauptfrau

Inhaltsverzeichnis

Rechte und Pflichten in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft 6
Die nichteheliche Lebensgemeinschaft 6
Rechte und Pflichten in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft 7
Sozialversicherungsrechtliche Aspekte der nichtehelichen Lebensgemeinschaft 8
Freiwillige Selbstversicherung 10
Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung 10
Ausgleichszulage 11
Arbeitslosengeld 11
Notstandshilfe 11
Unfallversicherung 12
Pensionsversicherung 12
AlleinerzieherInnenabsetzbetrag 12
Vermögen und Schulden 12
Schutz durch richterliches Mäßigungsrecht (§ 25d KSchG) 12
Sittenwidrigkeitskontrolle 13
Gemeinsames Wohnen 14
Erbrecht 18
Gewalt in der Beziehung 19
Ende einer Lebensgemeinschaft 20
Darlehen oder Geschenk? 20
Dienstleistungen in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft 20
Aufteilung gemeinsamer Sachen 25
Kinder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft 25
Vaterschaftsanerkennung 25
Name des unehelichen Kindes 26
Obsorge des unehelichen Kindes 27
Unterhalt für das uneheliche Kind 27
Sonderbedarf 28
Besuchsrecht 29
Partnerschaftsverträge 29
Wichtige Adressen 34
Kostenlose Informationen 39

Rechte und Pflichten in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft

Obwohl sich die nichteheliche (verschiedengeschlechtliche) Lebensgemeinschaft in zahlreichen Normen findet und ein weit verbreitetes gesellschaftliches Phänomen ist, fehlt eine allgemein verbindliche gesetzliche Definition. Was eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ist und wann sie vorliegt, wird durch die Rechtsprechung der Höchstgerichte definiert.

Die Wesenselemente der nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind

- **Wohngemeinschaft:** Eine Lebensgemeinschaft kann im Einzelfall aber auch dann vorliegen, wenn die LebensgefährtInnen keine gemeinsame Wohnung haben, sondern jeweils ihre Wohnungen behalten. Keine Lebensgemeinschaft liegt bei einem bloßen Liebesverhältnis vor, wenn gelegentlich einer beim anderen übernachtet.
- **Wirtschaftsgemeinschaft:** Gemeint ist sowohl eine immaterielle als auch eine materielle Gemeinschaft, also dass die PartnerInnen einerseits Freud und Leid miteinander teilen und sich Beistand leisten und sich andererseits an den zur Bestreitung des Unterhalts verfügbaren Gütern gegenseitig teilhaben lassen.
- **Geschlechtsgemeinschaft:** Fallweises Übernachten alleine wäre eine reine Geschlechtsgemeinschaft; ohne weitere Elemente, wie z.B. Wirtschaftsgemeinschaft, würde noch keine nichteheliche Lebensgemeinschaft vorliegen.
- **Dauer:** Eine Lebensgemeinschaft muss, damit juristisch von einer solchen gesprochen werden kann, auf unbestimmte Dauer angelegt und nicht nur ein vorübergehendes Zusammenleben gegeben sein. Es gibt keine allgemeine gesetzliche Bestimmung, ab wann eine Lebensgemeinschaft vorliegt. In den meisten Gesetzen wird dazu gar nichts normiert, in anderen gibt es verschiedene Fristen. Da in Österreich die Möglichkeit der Registrierung einer Lebensgemeinschaft (noch) fehlt, ist die Abgrenzung schwierig. Häufig will ein Paar auch nicht sofort beim Zusammenziehen in einer gemeinsamen Wohnung von einer Lebensgemeinschaft sprechen, vielmehr soll „probiert" werden, ob das Zusammenleben funktioniert. Die Lebensgemeinschaft ergibt sich dann quasi „einschleichend".
- **Eheähnlich:** Die Judikatur fordert für die nichteheliche Lebensgemeinschaft

einen eheähnlichen Zustand. Die Lebensgemeinschaft hat also dem typischen Erscheinungsbild des ehelichen Zusammenlebens zu entsprechen und es muss für den Außenstehenden das Bild einer eheähnlichen Bindung entstehen. Durch das Kriterium „eheähnlich" wird auch klargestellt, dass die Lebensgefährtinnen nicht in einem Verwandtschaftsverhältnis stehen dürfen. Keine eheähnliche Lebensgemeinschaft besteht also bei einem rein verwandtschaftlichen Verhältnis, z.B. wenn Bruder und Schwester zusammenleben oder Mutter und Sohn.

- **Lebensgemeinschaftswille:** Eine Lebensgemeinschaft ist nicht nur ein äußerer Zustand, sondern setzt auch eine innere Einstellung der Lebensgefährtinnen voraus. Dieses subjektive Element, gemeinsam leben zu wollen, erschließt sich grundsätzlich aber nur über die äußeren Umstände.

Es müssen nicht in jedem Fall alle Merkmale kumulativ vorliegen. So wie in einer Ehe auch, können die PartnerInnen ihre Lebensgemeinschaft einvernehmlich gestalten und so das eine oder andere Merkmal in den Hintergrund treten oder wegfallen lassen. Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft kann etwa auch vorliegen, wenn zwar keine Wohngemeinschaft besteht, aber eine Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft. Ob eine Lebensgemeinschaft vorliegt, hängt somit wesentlich von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab.

Rechte und Pflichten in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Während es in der Ehe eine Reihe von gesetzlich normierten Rechten und Pflichten gibt, bestehen innerhalb einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft grundsätzlich keine gesetzlichen wechselseitigen Rechte und Pflichten. Zwar sollen auch in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft die PartnerInnen „Freud und Leid" miteinander teilen und einander Beistand leisten, tun sie dies aber nicht, dann hat das keinerlei rechtliche Konsequenzen.

Im Einzelnen bestehen – in Abgrenzung zur Ehe – in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft:

- **Keine Mitwirkungspflicht** im Erwerb des/der anderen. Arbeitet daher z.B. die Lebensgefährtin in der Firma ihres Partners mit, hat sie grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Abgeltung. Es müsste eine eigene Regelung getroffen werden, z.B. dass sie angestellt wird, damit sie einen Entgeltanspruch hat.
- **Kein Unterhaltsanspruch:** LebensgefährtInnen stehen zueinander in keiner unterhaltsrechtlichen Beziehung. Auch wenn z.B. die Lebensgefährtin nicht erwerbstätig ist, sich um den Haushalt und die gemeinsamen Kinder kümmert, also de facto dieselbe Arbeit leistet wie eine unterhaltsberechtigte Ehefrau, so hat die nichteheliche Lebensgefährtin keinen Anspruch auf Unterhaltszahlung durch ihren Partner, Unterhaltsansprüche zwischen LebensgefährtInnen können aber vertraglich vereinbart werden. Hat eine geschiedene Ehefrau bzw. ein geschiedener Ehemann einen nachehelichen Unterhaltsanspruch, dann ruht dieser Anspruch während aufrechter nichtehelicher Lebensgemeinschaft. In einem derartigen Fall steht der Frau also für die Dauer der Lebensgemeinschaft weder gegen den Exmann noch gegen den Lebensgefährten ein Unterhaltsanspruch zu. Mit dem Ende der Lebensgemeinschaft lebt der Unterhaltsanspruch gegen den geschiedenen Mann wieder auf.
- **Kein gesetzliches Erbrecht** und **kein gesetzliches Pflichtteilsrecht** (siehe Kapitel Erbrecht).
- **Kein gemeinsamer Familienname:** Das Eingehen einer Lebensgemeinschaft ändert nichts an den Familiennamen der LebensgefährtInnen.
- **Keine Schlüsselgewalt:** Während eine Ehefrau, die selbst keine Einkünfte hat, ihren Ehemann in Angelegenheiten der gemeinsamen Haushaltsführung und des täglichen Lebens verpflichten und auf seine Rechnung Geschäfte abschließen kann, z.B. Einkäufe für den täglichen Lebensbedarf, besteht diese Vertretungsbefugnis im Rahmen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht.
- **LebensgefährtInnen** haben nach dem Tod des Partners/der Partnerin keinen Anspruch auf Witwen/Witwerpension. Die Witwen/Witwerpension kann auch nicht vertraglich oder testamentarisch vereinbart werden.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

MITVERSICHERUNG

LebensgefährtInnen können „mitversicherte Angehörige" in der Krankenversicherung sein. Voraussetzung dafür ist, dass

- der/die Mitversicherte unentgeltlich den Haushalt führt,
- der gemeinsame Haushalt seit mindestens 10 Monaten besteht und

- nicht schon die Ehefrau/der Ehemann beim Versicherten mitversichert ist.

Eine Mitversicherung als Angehörige/r kostet grundsätzlich einen Zusatzbeitrag in Höhe von 3,4% des sozialversicherungspflichtigen Einkommens des/der Versicherten. Dieser Zusatzbeitrag wird von der Gebietskrankenkasse vorgeschrieben. Der Zusatzbeitrag ist von der versicherten Person und nicht von der/dem Angehörigen zu zahlen. Verweigert der/die Versicherte die Zahlung, besteht dennoch Krankenversicherungsschutz für Angehörige.

Unter Umständen ist eine beitragsfreie Mitversicherung möglich:

- Ab der Geburt des ersten Kindes ist eine beitragsfreie Mitversicherung möglich (Übermittlung der Geburtsurkunde an die Gebietskrankenkasse!). Die mitversicherte Angehörige hat schon Anspruch auf Kosten, die im Rahmen der Geburt entstehen, z.B. Hebamme, ärztliche Leistungen, Krankenhaus, etc. Es wird jedoch kein Wochengeld ausbezahlt.
- Hat sich der/die mitversicherte Angehörige in der Vergangenheit der Erziehung eines Kindes oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder mindestens vier Jahre hindurch gewidmet oder widmet sich aktuell der Erziehung, entfällt der Zusatzbeitrag.
- Eine beitragsfreie Mitversicherung besteht auch bei der Pflege eines/einer Angehörigen ab Pflegestufe 3 oder wenn der/die mitversicherte Angehörige selbst Pflegegeld ab der Stufe 3 bezieht.

- In Fällen besonderer sozialer Schutzwürdigkeit kann der Zusatzbeitrag entfallen oder reduziert werden. Während des Bezuges von Krankengeld, Arbeitslosigkeit etc. und auch während des Präsenz- oder Zivildienstes ist jedenfalls kein Zusatzbeitrag zu leisten.
- Mitversicherte Angehörige haben keinen Anspruch auf Krankengeld und sind nicht unfallversichert. Ein Unfall im Haushalt ist also rechtlich betrachtet kein Arbeitsunfall (Ausnahme: bäuerlicher Haushalt).
- Für minderjährige Kinder fällt grundsätzlich kein Zusatzbeitrag an, bei volljährigen Kindern ist die beitragsfreie Mitversicherung, z.B. während des Studiums, möglich.

Freiwillige Selbstversicherung

Die freiwillige Selbstversicherung gem. § 16 ASVG ist auf Antrag möglich. Beantragt wird die freiwillige Selbstversicherung bei jenem Krankenversicherungsträger, bei dem man zuletzt versichert war, wenn man in dessen Bereich seinen Wohnsitz hat. War der letzte Krankenversicherungsträger eine Betriebskrankenkasse, dann kann der Antrag statt bei der Betriebskrankenkasse bei der für den Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse gestellt werden. Die Möglichkeit der Weiterversicherung besteht grundsätzlich auch für Angehörige, die in der gewerblichen Sozialversicherung bzw. in der Bauern-Sozialversicherung mitversichert waren.

Die freiwillige Selbstversicherung kann entweder an eine früher bestehende Versicherung anschließen oder aus einem Neuantrag resultieren. Wird ein durchgängiger Versicherungsschutz gewünscht, muss der Antrag auf freiwillige Selbstversicherung innerhalb einer bestimmten Frist nach Ablauf der vorangegangenen Versicherung gestellt werden (grundsätzlich 6 Wochen, bei manchen Sozialversicherungsträgern auch 6 Monate. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigen Sozialversicherungsträger, siehe Kapitel Wichtige Adressen).

Sobald ein Krankenversicherungsschutz erst einmal erloschen ist, müsste ein Neuantrag gestellt werden. Bei einer Neuversicherung ist zu bedenken, dass grundsätzlich eine drei- bis sechsmonatige Wartezeit für die Leistungen der Krankenversicherung einzuhalten ist, innerhalb derer aber bereits die Beiträge zu leisten sind. Da die Beiträge also ab Antragsdatum zu bezahlen sind, die Leistungen aus der Krankenversicherung aber erst nach Ablauf der Wartefrist in Anspruch genommen werden können, ist eine Neuversicherung ungünstiger als eine unmittelbar an die Mitversicherung anschließende Selbstversicherung.

Bei eingeschränkten finanziellen Verhältnissen, wenn man insbesondere nur von Zuwendungen oder vom Unterhalt lebt, empfiehlt es sich, zugleich mit dem Antrag auf freiwillige Selbst- bzw. Weiterversicherung auch die Beitragsherabsetzung zu beantragen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beitragsreduktion, die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Versicherungsträgers.

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Im Rahmen einer bestehenden sog. „geringfügigen Beschäftigung" gibt es die Möglichkeit, sich freiwillig selbst in der Kranken- und Pensionsversicherung zu versichern. Während man bei einer „normalen" geringfügigen Beschäftigung lediglich unfallversichert ist, erwirbt man durch die Selbstversicherung auch eine

Kranken- und Pensionsversicherung. Jeder selbst versicherte Monat zählt als voller Pensionsmonat, Bemessungsgrundlage ist die Geringfügigkeitsgrenze, die 2011 bei 374,02 Euro monatlich liegt. Durch die Selbstversicherung erwirbt man aber keine Arbeitslosenversicherung, es kann also neben der geringfügigen Beschäftigung auch Arbeitslosengeld bezogen werden.

Für die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung ist 2011 monatlich ein Beitrag von 52,78 Euro zu leisten. In diesem Fall besteht Anspruch auf Kranken - geld in der Höhe von 4,48 Euro täglich und Wochengeld in der Höhe von 8,00 Euro täglich.

Ausgleichszulage

Bei der Ausgleichszulage wird das Einkommen des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin nicht herangezogen. In diesem Fall sind LebensgefährtInnen gegenüber EhepartnerInnen bevorzugt.

Arbeitslosengeld

Das Einkommen des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin wird bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes nicht berücksichtigt. Zusätzlich zum Grundbetrag kann für die LebensgefährtInnen ein Familienzuschlag gewährt werden.

Notstandshilfe

Nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld kann Notstandshilfe beantragt werden. Anders als beim Arbeitslosengeld wird bei der Berechnung der Notstandshilfe aber das „Familieneinkommen“ der im gemeinsamen Haushalt lebenden LebensgefährtInnen zugrunde gelegt. Das Einkommen des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin wird also mit eingerechnet. Wichtig ist daher die rechtzeitige Meldung jeder Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der NotstandshilfebezieherInnen und der im gemeinsamen Haushalt lebenden LebensgefährtInnen.

Zusätzlich zum Grundbetrag der Notstandshilfe kann für LebensgefährtInnen ein Familienzuschlag gewährt werden.

TIPP:

Wenn Sie nach dem 31.12.1954 geboren sind und ausschließlich wegen der Anrechnung des Einkommens des Lebensgefährten/der Lebengefährtin keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben, können Sie sich Kranken- und Pensionsversiche - rungszeiten sichern, indem Sie weiterhin der Vermittlung des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stehen. Dies gilt so lange, wie alle anderen Anspruchsvoraus - setzungen, z.B. Arbeitslosigkeit, Arbeitsfähigkeit, erfüllt werden.

Unfallversicherung

Nach dem Tod des versicherten Lebensgefährten/der versicherten Lebensgefährtin aufgrund eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit besteht für die Hinterbliebene/den Hinterbliebenen kein Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung des/der Verstorbenen.

Pensionsversicherung

Anders als EhepartnerInnen steht nichtehelichen LebensgefährtInnen kein Pensionsanspruch nach dem Tod des Partners/der Partnerin zu.

Alleinerzieher-Innenabsetzbetrag

Bei Eingehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wie auch einer Ehe geht der AlleinerzieherInnenabsetzbetrag verloren.

Vermögen und Schulden

Durch das Eingehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft entsteht keine wie immer geartetete vermögensrechtliche Beziehung zwischen den LebensgefährtInnen. Gehen nichteheliche LebensgefährtInnen gemeinsam finanzielle Verpflichtungen ein, bestehen gewisse Schutzbestimmungen für LebensgefährtInnen, die allerdings nicht so weit gehen wie jene für (geschiedene) EhepartnerInnen. Da hier nur ein kurzer Einblick zum Problem der „Schuldenfalle Mithaftung" gegeben werden kann, wenden Sie sich im konkreten Fall bitte an einschlägige Beratungsinstitutionen, z.B. Schuldnerberatungsstellen, siehe Kapitel Wichtige Adressen.

Schutz durch richterliches Mäßigungsrecht (§ 25d KSchG)

§ 25d KSchG ist eine Schutznorm zugunsten vermögensschwacher Personen, die für Verbindlichkeiten eines nahen Angehörigen gutstehen. Es muss sich dabei aber nicht um ein familiäres Naheverhältnis handeln, das auf einer ehelichen Verbindung beruht, die Bestimmung schützt auch nichteheliche LebensgefährtInnen.

Ist ein Verbraucher eine Kreditverbindlichkeit eingegangen, z.B. als Bürge, kann das Gericht diese mäßigen oder überhaupt zur Gänze erlassen, wenn die Verbindlichkeit in einem unbilligen Missverhältnis zur Leistungsfähigkeit des Schuldners steht und dies für den Gläubiger bei Begründung der Verbindlichkeit erkennbar war.

Die Entscheidung des Gerichts ist im Einzelfall eine Entscheidung nach billigem Ermessen. § 25d (2) KSchG bietet einen demonstrativen Katalog von Kriterien, die das Gericht insbesondere zu berücksichtigen hat:

1. Das Interesse des Gläubigers an der Begründung der Haftung des Interzedenten (ein Interzedent ist ein Verbraucher, der der Verbindlichkeit eines anderen als Mitschuldner, Bürge oder Garant beitritt),
2. das Verschulden des Interzedenten an den Umständen, die das Missverhältnis zwischen Verbindlichkeit und Leistungsfähigkeit begründet oder herbeigeführt haben,
3. den Nutzen des Interzedenten aus der Leistung des Gläubigers sowie
4. den Leichtsinn, die Zwangslage, die Unerfahrenheit, die Gemütsaufregung oder die Abhängigkeit des Interzedenten vom Schuldner bei Begründung der Verbindlichkeit.

Sittenwidrigkeits-kontrolle

Unter bestimmten Umständen können Interzessionsverträge, z.B. Eingehen einer Bürgschaft, die nahe Angehörige eingegangen sind, sittenwidrig sein. Die Rechtsprechung zur Haftungsbefreiung wegen Sittenwidrigkeit von Bürgschaften vermögensloser Angehöriger ist nicht nur unter Blutsverwandten oder EhepartnerInnen, sondern grundsätzlich auch unter nichtehelichen LebensgefährtInnen anwendbar.

Ein Bürgschaftsvertrag zu Gunsten von Angehörigen/LebensgefährtInnen kann sittenwidrig sein, wenn ein krasses Missverhältnis zwischen Haftungsumfang einerseits und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Bürgen andererseits besteht und folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Inhaltliche Missbilligung des Bürgschaftsvertrags,
- Missbilligung der Umstände seines Zustandekommens infolge verdünnter Entscheidungsfreiheit des Bürgen. Eine Situation „verdünnter Willensfreiheit" könnte etwa aufgrund der gefühlsmäßigen Bindung der Mutter zu ihrem Sohn bedingt sein, der sie unter Tränen ersuchte, den Kreditantrag mitzuunterzeichnen, da er andernfalls keinen Kredit bekommen würde.
- Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis dieser Faktoren durch den Gläubiger/ Kreditgeber.

Gemeinsames Wohnen

UNTERMIETE

Ein Untermietvertrag muss nicht zwingend schriftlich abgeschlossen werden, sondern kann auch schlüssig zustande kommen. Zieht etwa der Mann in die Wohnung seiner Lebensgefährtin und beteiligt sich an den Miet- und Betriebskosten, kann ein schlüssiges Untermietverhältnis vorliegen. Der Untermietvertrag hat grundsätzlich die entgeltliche Gebrauchsgewährung von Räumen an den Untermieter zum Inhalt. Ein Untermietverhältnis wird auch dann anerkannt, wenn keine einzelnen Räume untervermietet werden, sondern die Zimmer vom Lebensgefährten mitbenützt werden. Allerdings hat sich der Lebensgefährte – um die Anforderungen eines Untermietverhältnisses zu erfüllen – an den Miet- bzw. Betriebskosten zu beteiligen. Dafür ist aber nicht zwingend notwendig, dass die LebensgefährtInnen je zur Hälfte die Miet- und Betriebskosten aufbringen. Auch wenn die Hauptmieterin wie bisher etwa per Dauerauftrag die Kosten für die nun gemeinsame Wohnung trägt und sich der zugezogene Partner mit ihr auf eine vertragliche Bindung im Sinne der Untervermietung einigt und letzterer etwa seinen Beitrag zum gemeinsamen Haushalt leistet, kann Untervermietung vorliegen.

Wird untervermietet, kann der Vermieter grundsätzlich kein Entgelt für die Untervermietung durch den Hauptmieter verlangen.

Stehen die LebensgefährtInnen im Verhältnis Haupt- und Untermieter zueinander, so steht der Untermieter in keiner Rechtsbeziehung zum Vermieter, was aber nicht bedeutet, dass der Untermieter keinerlei Schutz hinsichtlich der Wohnung genießen würde. Wenn der Hauptmieter seinen „untermietenden" Lebensgefährten aus der Wohnung vertreibt und ihn vor die Tür setzt, so stellt dies eine verbotene Eigenmacht dar. Dagegen kann der Untermieter mit Besitzstörungsklage vorgehen und die Wiederherstellung seines letzten ruhigen Besitzstandes, also das bisherige ungestörte Wohnen, verlangen.

Bestand die Untermiete aufgrund der Lebensgemeinschaft und zerbricht diese, ist der Kündigungsgrund gem. § 30 (2) Z 12 MRG anzuraten. Die (gerichtliche)

Denn eine Abtretung des Mietrechts unter Lebenden ist für LebensgefährtInnen – anders als bei EhepartnerInnn – nicht möglich. Diese gesetzlich nicht vorgesehene Abtretungsmöglichkeit müsste mit dem Vermieter vertraglich vereinbart werden.

Kündigung der Untermiete durch den Untervermieter ist möglich, wenn durch die Fortsetzung der Untermiete wichtige Interessen des Untervermieters verletzt würden, insbesondere wenn Eigenbedarf des Untervermieters vorliegt, er also den Mietgegenstand für sich selbst oder nahe Angehörige benötigt oder wenn ihm die Aufrechterhaltung der Wohngemeinschaft mit dem Untermieter billigerweise nicht zugemutet werden kann. Beim Eigenbedarf des Untervermieters werden weniger strenge Maßstäbe angelegt als bei der Aufkündigung eines Hauptmietverhältnisses.

LEBENSGEFÄHRTINNEN ALS MITMIETERINNEN

Beziehen die LebensgefährtInnen gemeinsam eine Miet- oder Genossenschafts - wohnung, bietet sich an, im Mietvertrag beide als HauptmieterInnen aufzunehmen. Dies ist insbesondere auch für den Fall günstig, dass nach dem Ende der Lebensgemeinschaft ein Partner/eine Partnerin in der Wohnung bleiben will.

Treten beide LebensgefährtInnen als HauptmieterInnen (MitmieterInnen) auf, dann bilden sie rechtlich betrachtet eine Rechtsgemeinschaft. Sie sind solidarisch berechtigt und verpflichtet, haften also auch für den Mietzins solidarisch. Will der Vermieter die Wohnung kündigen, dann muss er die Kündigung gegenüber beiden MitmieterInnen gemeinsam aussprechen und es müssen gegen alle MitmieterInnen Kündigungsgründe vorliegen.

Im Innenverhältnis bedeutet Mitmiete, dass die LebensgefährtInnen als Mitmie - terInnen grundsätzlich nur gemeinsam über ihr Mietrecht verfügen können und nicht eine/r alleine über ihren/seinen Anteil. Nimmt beispielsweise ein Lebens - gefährte ohne die Zustimmung der anderen Partnerin (Mitmieterin) eine dritte Person in die gemeinsame Wohnung auf, steht die Räumungsklage gegen den Dritten zu.
Scheitert die Lebensgemeinschaft und besteht kein Bedarf mehr an der gemeinsamen Wohnung und will ein Partner (Mitmieter)/eine Partnerin (Mitmieterin) ausziehen, dann muss der Vermieter zu-

stimmen, dass nur mehr ein Mieter in der Wohnung bleibt. Denn das Ausscheiden des Mitmieters stellt eine Vertragsänderung dar, die eine „Allparteieneini - gung", d.h. zwischen Vermieter sowie weichendem und verbleibendem Mieter, erfordert. Verweigert der Vermieter die Zustimmung zur Mietvertragsänderung, müssen beide LebensgefährtInnen den Mietvertrag gemeinsam kündigen. Besteht keine Einigung über eine gemeinsame Kündigung, kann eine Benützungsregelung über den alleinigen Verbleib in der Wohnung nur eines Mieters bei Gericht erwirkt werden.

Eine Räumungsklage des einen Mitmieters gegen den anderen ist grundsätzlich nicht zulässig.

EINTRITTSRECHT IN DEN MIETVERTRAG IM TODESFALL

Häufig ist es in der Praxis so, dass der Mietvertrag der gemeinsamen Wohnung nur auf einen Partner/eine Partnerin läuft. Stirbt z.B. der Lebensgefährte, der alleiniger Mieter ist, würde der Mietvertrag erlöschen und die Lebensgefährtin, die keine mietrechtliche Beziehung zum Vermieter hatte, auf der Straße stehen. Damit das nicht passiert, sieht das Mietrecht vor, dass LebensgefährtInnen ein sog. Eintrittsrecht in den Mietvertrag haben.

Dieses besteht für LebensgefährtInnen aber nur im Fall des Todes des Hauptmieters und nur dann, wenn die LebensgefährtInnen mindestens drei Jahre gemeinsam in der Wohnung gelebt haben oder seinerzeit gemeinsam mit dem nun verstorbenen Mieter eingezogen sind (§ 14 MRG). Zieht der Mieter zu Lebzeiten aus seiner Wohnung aus, so hat der verbleibende Lebensgefährte/die verbleibenden Lebensgefährtin – im Gegensatz zu einem Ehepartner/einer Ehepartnerin – kein Eintrittsrecht in den Mietvertrag.

EIGENTÜMERPARTNERSCHAFT NACH WOHNUNGSEIGENTUMSGESETZ (WEG 2002)

Mit 1. Juli 2002 trat das WEG 2002 in Kraft, das vor allem für LebensgefährtInnen durch die Einführung der sog. „Eigentümerpartnerschaft" eine einschneidende Änderung mit sich brachte. Damit wurde der Kreis jener Personen, die sich einen Miteigentumsanteil je zur Hälfte teilen können, drastisch erweitert, da diese Möglichkeit bis dahin lediglich

EhepartnerInnn offen gestanden war. Nunmehr können generell zwei (voll- oder minderjährige) Personen natürlichen Geschlechts gemeinsam Wohnungseigentum erwerben, eine familiäre Nahebeziehung wird nicht verlangt.

Eine Eigentümerpartnerschaft bedeutet, dass die Anteile der beiden PartnerInnen so verbunden sind, dass sie nicht getrennt und nur gemeinsam beschränkt, belastet, veräußert oder der Zwangsvollstreckung unterworfen werden können. Die PartnerInnen dürfen über das gemeinsame Wohnungseigentum und die Nutzung des Wohnungseigentumsobjektes nur gemeinsam verfügen, sie haften für alle Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Wohnungseigentum (im Außenverhältnis) zur ungeteilten Hand. Im Innenverhältnis sind die PartnerInnen grundsätzlich zu gleichen Anteilen ausgleichspflichtig.

Die Befugnisse zur Mitwirkung an der Entscheidungsfindung in der Eigentümergemeinschaft, z.B. Äußerungs- und Stimmrecht in der Eigentümerversammlung, stehen den PartnerInnen nur gemeinsam zu. Es ist aber selbstverständlich möglich, dass ein Partner den anderen im Wege einer Bevollmächtigung mit der Wahrnehmung seiner Rechte betraut.

Wenngleich das gemeinsame Wohnungseigentum seit dem WEG 2002 nicht mehr ausschließlich auf EhepartnerInnen beschränkt ist, liegt dennoch bei der Eigentümerpartnerschaft keine völlige Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen LebenspartnerInnen vor.

Unterschiede zwischen einer Eigentümerpartnerschaft im Allgemeinen, also auch jener von nichtehelichen LebensgefährtInnen, und einer **Eigentümerpartnerschaft von EhepartnerInnen** im Besonderen bestehen:

- **Aufhebungsklage während aufrechter Ehe:** Bei der Eigentümerpartnerschaft von EhepartnerInnen ist die Aufhebungsklage während aufrechter Ehe unzulässig, wenn die Wohnung wenigstens einem von ihnen zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses dient. Diese Einschränkung hinsichtlich einer Aufhebungsklage existiert bei einer „nichtehelichen Eigentümerpartnerschaft" nicht, es sei denn, dass ein Partner/eine Partnerin minderjährig ist.
- **Aufhebungsklage nach einer Scheidung:** Wird bei einer Scheidung (Nichtigerklärung, Aufhebung) keine Einigung über die Aufhebung der Eigentümerpartnerschaft erzielt, kann nach Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung die Aufhebungsklage erhoben werden, ohne dass der Einwand der Unzeit oder des Nachteils entgegengehalten werden könnte. Dies gilt nicht bei der Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- **Zahlungspflicht beim Übergang des halben Mindestanteils des Verstorbenen:** Ist der überlebende Partner ein Pflichtteilsberechtigter des Verstorbenen, z.B. der Ehepartner, und dient die betreffende Wohnung der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Überlebenden, so gilt die Bestimmung

über die Zahlungsverpflichtung über die Hälfte des Verkehrswerts an die Verlassenschaft nicht. Vielmehr ist den anderen Pflichtteilsberechtigten jener Betrag zu bezahlen, der den Pflichtteilsansprüchen der anderen in Bezug auf den halben Verkehrswert unter Berücksichtigung des übrigen Nachlasses entspräche. Da nichteheliche LebensgefährtInnen im Gegensatz zu EhepartnerInnen nicht zu den Pflichtteilsberechtigten zählen, kommt diese Bestimmung für „nichteheliche Eigentümerpartnerschaften" nicht zur Anwendung.

Neben diesen Unterschieden ist auch noch zu beachten, dass sich aus anderen Normen eine unterschiedliche Behandlung des ehelichen und nichtehelichen Wohnungseigentums ergeben kann, z.B. durch das Scheidungsfolgenrecht oder durch die Tatsache, dass nur EhepartnerInnen ein **gesetzliches Erbrecht** und das sog. **gesetzliche Vorausvermächtnis** zukommt (siehe Kapitel Erbrecht).

Aufgrund des Fehlens von gesetzlichen Aufteilungsgrundsätzen beim Ende einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sollten gerade nichteheliche EigentümerpartnerInnen beim gemeinsamen Wohnungskauf eine klare vertragliche Regelung treffen. Wichtig wäre beispielsweise zu vereinbaren, wer im Trennungsfall in der Wohnung bleiben soll und wie die Auszahlung des weichenden Partners/der weichenden Partnerin erfolgen soll. Bei der Auszahlung ist besonderes Augenmerk auf die Tatsache zu richten, dass Wohnungseigentum per Gesetz nur im Verhältnis von 50:50 begründet werden kann. Leistet ein Partner/eine Partnerin aber mehr als die/der andere, ist z.B. das tatsächliche Verhältnis bei der Finanzierung der Wohnung 70:30 und soll diese Relation auch bei der Auszahlung nach dem Ende des gemeinsamen Wohnungseigentums gelten, dann müsste dies ausdrücklich vertraglich vereinbart werden.

Da Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht äußerst komplexe Materien sind, sollten Sie sich im Anlassfall an eine Beratungseinrichtung wenden, siehe Kapitel Wichtige Adressen.

Erbrecht

Gerade im Erbrecht ist die nichteheliche Lebensgemeinschaft besonders deutlich gegenüber der Ehe benachteiligt. Im Einzelnen haben LebensgefährtInnen kein gesetzliches Erbrecht, sie haben kein gesetzliches Vorausvermächtnis (Wohnrecht, Hausrat), sie zählen nicht zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten, sie können keinen Erbvertrag und kein gemeinschaftliches Testament schließen.

Um die Lebensgefährten/die Lebensgefährten für den Todesfall des/der Partners/Partnerin abzusichern, bedarf es des Aktivwerdens, da kein gesetzliches Schutznetz vorhanden ist. Will man den Lebensgefährten durch Testament absichern, z.B. indem man ihn zum Universalerben einsetzt, sind allfällige Pflichtteilsbe-

rechtigte zu bedenken. Hat der Partner beispielsweise Kinder, sind diese pflichtteilsberechtigt. Ist der Erblasser kinderlos, aber leben seine Eltern noch, schränkt deren Pflichtteilsrecht ebenfalls das „Universalerbe" der Lebensgefährtin ein.

Häufig wird die Absicherung durch eine Lebensversicherung vorgenommen, die zugunsten des Partners/der Partnerin abgeschlossen wird, indem er/sie als Bezugsberechtigte/r eingesetzt wird (Begünstigungsklausel). Dabei sind mehrere Faktoren zu bedenken: Der/die Bezugsberechtigte hat erst mit Eintritt des Versicherungsfalls (= Tod des Versicherungsnehmers) ein Recht auf die Versicherungsleistung (= Versicherungssumme). Bis dahin hat er/sie nur ein Anwartschaftsrecht, das vom Versicherungsnehmer/der Versicherungsnehmerin jederzeit frei widerrufen werden kann. Setzt z.B. die Frau ihren Lebenspartner als Bezugsberechtigten in ihre Lebensversicherung ein, so kann sie dies – ohne seine Zustimmung und auch ohne sein Wissen – jederzeit widerrufen.

Will man die Unwiderruflichkeit der Bezugsberechtigung, dann müsste dies ausdrücklich beim Abschluss der Versicherung vereinbart und in den Versicherungsvertrag aufgenommen werden.

LebensgefährtInnen haben nach dem Tod des Partners/der Partnerin keinen Anspruch auf Witwen/Witwerpension. Die Witwen/Witwerpension kann auch nicht vertraglich oder testamentarisch vereinbart werden.

HINWEIS
Setzen sich LebensgefährtInnen gegenseitig per Testament zu (Universal-)Erben ein, ist zu beachten, dass ein Testament nicht automatisch mit dem Ende der Lebensgemeinschaft erlischt. Die letztwillige Verfügung muss also widerrufen oder durch ein neues Testament ersetzt werden, ansonsten wäre der bisherige Lebensgefährte/die bisherige Lebensgefährtin weiterhin erbberechtigt.

Gewalt in der Beziehung

Die rechtlichen Schutzbestimmungen gegen Gewalt in der Beziehung unterscheiden nicht zwischen Ehe und nichtehelicher Lebensgemeinschaft.
Wenn Ihr Partner/Ihre Partnerin gewalttätig ist oder nachweisbaren Psychoterror ausübt, kann der Täter/die Täterin von Polizei oder Gericht aus der Wohnung weggewiesen werden.

TIPP:
Bei Gewalt in der Beziehung wenden Sie sich bitte an die Interventionsstelle gegen Gewalt – siehe Kapitel Wichtige Adressen.

Ende einer Lebensgemeinschaft

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft kann – auch nur einseitig – jederzeit aufgelöst werden, es besteht keinerlei Pflicht zur Fortsetzung der Gemeinschaft, auch dann nicht, wenn beispielsweise gemeinsame Kinder existieren. Und anders als bei der Ehe bzw. der Scheidung spielt das Verschulden an der Auflösung der Beziehung bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft grundsätzlich keine Rolle. Im Gegensatz zur Ehe genießt die nichteheliche Lebensgemeinschaft keinen gesetzlichen „Bestandschutz".

Die Rechtsfolgen einer zerbrochenen Lebensgemeinschaft sind mangels gesetzlicher Regelung problematisch. Die Rechtsprechung zur Aufteilung von Leistungen, die in der Lebensgemeinschaft erbracht wurden bzw. hinsichtlich gemeinsamen Vermögens ist nicht einheitlich.

Darlehen oder Geschenk?

Im Trennungsfall entbrennt häufig ein Streit um die Frage, ob eine Geldzuwendung ein Geschenk war oder ein Darlehen. Damit es sich um ein Darlehen und nicht um eine Schenkung handelt, muss die Rückzahlung des Geldes verbindlich vereinbart worden sein. Das Vorliegen eines Darlehens ist in der Praxis mangels klarer schriftlicher Vereinbarung nur schwer beweisbar. Wird tatsächlich dem Lebensgefährten Geld nur geliehen, sollte eine schriftliche Vereinbarung mit klaren Regelungen über Kündigungs-, Tilgungs- und Zinszahlungsvereinbarungen geschlossen werden.

Dienstleistungen in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Dienstleistungen innerhalb einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft grundsätzlich unentgeltlich („aus Liebe") erbracht werden. Diese Unentgeltlichkeitsvermutung gilt nur dann nicht, wenn ein Lebensgefährte/eine Lebensgefährtin einen besonderen Rechtsgrund für die Entgeltlichkeit beweisen kann. Ein solcher Rechtsgrund kann ein zwischen den LebensgefährtInnen bestehendes Dienstverhältnis sein, das auch konkludent vereinbart werden kann.

Ein formell geschlossener, echter Dienstvertrag zwischen LebensgefährtInnen wird die Ausnahme sein. Eher wird ein schlüssig zustande gekommener bzw. freier Dienstvertrag vorkommen. Damit ein echtes, auch schlüssig zustande gekommenes Dienstverhältnis zwischen den LebensgefährtInnen vorliegt, müssen die allgemeinen Kriterien erfüllt sein, insbesondere:

- persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin,
- Unterworfenheit unter die funktionelle Autorität des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin,
- organisatorische Gebundenheit, insbesondere an Arbeitszeit, Arbeitsort und Kontrolle,
- allfällige Leistungsgebundenheit bzw. weitgehende Ausschaltung der Bestimmungsfreiheit des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin.

Diese Konstellation wird in der Praxis weniger häufig vorzufinden sein als etwa der sog. freie Dienstvertrag. Denn der freie Dienstvertrag beinhaltet Arbeit ohne persönliche Abhängigkeit, man ist weitgehend selbständig und der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin kann den Ablauf der Arbeit selbst regeln und jederzeit frei ändern.

Wesentlich ist, dass die Dienstleistungen in Erwartung einer Entlohnung bzw. einer anderweitigen Gegenleistung, z.B. Heirat, erbracht werden und dies dem anderen Lebensgefährten/der anderen Lebensgefährtin erkennbar war oder wenigstens erkennbar hätte sein müssen. Außergewöhnliche Zuwendungen, die vorläufig unentgeltlich erbracht wurden, weil man sie in der Erwartung des Weiterbestehens der Lebensgemeinschaft bzw. einer späteren Eheschließung erbracht hat, sind daher rückforderbar, wenn sich diese Erwartung nicht erfüllt. Für Dienstleistungen gebührt dabei eine angemessene Entlohnung. Die Angemessenheit richtet sich nach dem ortsüblichen Lohn und umfasst jedenfalls den kollektivvertraglichen Mindestlohn.

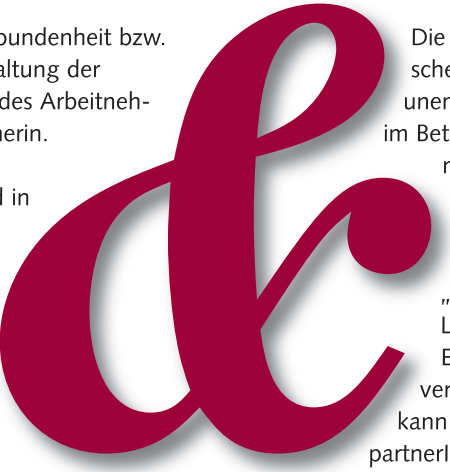

Die Entscheidung zwischen Dienstvertrag und unentgeltlicher Mitarbeit im Betrieb des Lebenspartners kann nur „ganz oder gar nicht" erfolgen. Es gibt kein Dienstverhältnis „light" zwischen LebensgefährtInnen. Eine unterkollektivvertragliche Entlohnung kann zwischen LebenspartnerInnen nicht wirksam vereinbart werden.

GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS

Wenn die LebensgefährtInnen gemeinsam einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, z.B. den Bau eines gemeinsamen Hauses, kann unter bestimmten Umständen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR) vorliegen. Eine GesBR entsteht durch einen Vertrag, in dem zwei oder mehrere Personen ihre Mühe oder auch ihre Sachen zu einem gemeinschaftlichen Zweck vereinen. Die GesBR ist also auf gemeinsames Wirken bzw. Wirtschaften gerichtet, nicht auf gemeinsames Haben.

Eine GesBR muss nicht zwingend schriftlich, sondern kann auch formfrei bzw. schlüssig eingegangen werden. Beim stillschweigenden Eingehen eines Gesellschaftsvertrages müssen aber die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 863 ABGB) erfüllt sein, es muss also das Verhalten der Beteiligten eindeutig für den Abschluss des Gesellschaftsvertrages sprechen. Das bloße Eingehen einer Lebensgemeinschaft bedeutet noch nicht den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages. Es muss vielmehr eine – wenn auch lose – Gemeinschaftsorganisation vereinbart sein, die jedem Partner/jeder Partnerin gewisse Einwirkungs- oder Mitwirkungsrechte gibt. Relevant für eine GesBR sind somit die gemeinsame Wirtschaftsform und wechselseitige organisatorische Mitwirkungs- und Einwirkungsrechte. Es muss zwischen den LebensgefährtInnen zumindest in grob bestimmbaren Zügen klar sein, wer was und in welcher Form zum gemeinsamen Ziel beizusteuern hat, was auch gegebenenfalls durchsetzbar sein muss; es muss also bindende Organisationsabspra - chen geben.

Ob zwischen LebensgefährtInnen eine GesBR schlüssig zustande gekommen ist, ist jeweils im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, wobei aber keine allzu strengen Maßstäbe an den gemeinschaftlich zu verfolgenden Zweck der Gesellschaft anzulegen sind. Das Vorliegen einer GesBR wird von der Rechtsprechung vor allem angenommen, wenn LebensgefährtInnen gemeinsam eine Liegenschaft erwerben und/oder ein Haus bauen, eine Eigentumswohnung anschaffen, im Einzelfall auch dann, wenn der Lebensgefährte/die Lebensgefährtin das Haus allein erworben hatte, die Finanzierung der Einrichtung und Ausgestaltung desselben aber beiderseits erfolgte und auch Betriebskosten und Rückzahlungen für das Objekt gemeinsam getragen wurden. Auch die gemeinsame Kreditaufnahme zur Finanzierung des Hauses bei zugrundeliegendem Entschluss der LebensgefährtInnen, für das Haus gemeinsam zu arbeiten und zu investieren, wird als schlüssiges Zustandekommen eines Gesellschafts - vertrages gesehen.

Grundsätzlich kann also der gemeinsame Erwerb bzw. die Errichtung oder der Ausbau eines Hauses oder der Kauf einer Eigentumswohnung durch die LebensgefährtInnen eine GesBR sein. Dies ist aber kein zwingender Grundsatz, es ist immer auf die Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen. Erwirbt jemand im Einvernehmen mit seinem Lebensgefährten/seiner Lebensgefährtin eine Wohnung in der Absicht, dort in Zukunft gemeinsam mit dem Partner zu leben, muss dies keineswegs mit der Absicht verbunden sein, gemeinsame und gleiche Rechte beider Partner an der Wohnung zu begründen. Bleiben Zweifel an dem Willen der Parteien, eine GesBR betreffend die Eigentumswohnung zu gründen, dann ist ein Gesellschaftsvertrag nicht zustande gekommen. Auch wenn z.B. der Lebens - gefährte bei der Errichtung des Einfamilienhauses seiner Partnerin auf deren Grundstück in einem gewissen Umfang zwar mithilft, die finanziellen Lasten und Arbeitsleistungen aber im Wesentlichen

von der Frau bzw. ihrer Familie erbracht werden, dann liegt keine Vereinigung von Kapital und Mühe der LebensgefährtInnen in einer gemeinsamen Wirtschaftsorganisation und somit keine GesBR vor. Bauen oder erwerben bzw. renovieren die LebensgefährtInnen also gemeinsam ein Haus, ist für das Bestehen gesellschaftsvertraglicher Bindungen das bloß faktische Zusammenwirken nicht ausreichend, vielmehr werden für eine gesellschaftsvertragliche Bindung konkrete Rechte und Pflichten vorausgesetzt.

Liegt eine GesBR zwischen den LebensgefährtInnen vor, so bedeutet das Ende der Partnerschaft nicht zwingend bzw. automatisch das Ende der GesBR. Grundsätzlich stellt zwar die Aufhebung der Lebensgemeinschaft der Gesellschafter für die GesBR einen wichtigen Auflösungsgrund dar, der zur Erhebung der Klage auf Zivilteilung (§ 1215 ABGB) berechtigt. Allerdings können die Ex-LebensgefährtInnen durchaus weiterhin ein gemeinsames Ziel verfolgen. Zwar wird die GesBR grundsätzlich mit der aufrechten Lebensgemeinschaft verbunden sein, sie soll aber jedenfalls dann nicht mit der Auflösung der Partnerschaft enden, wenn ein Partner/eine Partnerin einseitig und ohne wichtigen Grund die Wohngemeinschaft aufhebt.

Die Auflösung einer GesBR führt mangels anders lautender vertraglicher Regelung bzw. Einigung zu keiner Abschichtung, dh zu keiner Auszahlung des Wertes der Beteiligung in Geld, sondern es kommt zu einer automatischen Umwandlung in eine Rechtsgemeinschaft iSd §§ 825 ff ABGB, die dann ihrerseits durch Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens beendet wird. Die Auflösung dieser Rechtsgemeinschaft erfordert eine Teilungsklage, wobei dann, wenn Naturalteilung unmöglich oder untunlich ist, Zivilteilung verlangt werden kann. Dies ist aber dispositiv, sodass z.B. die LebensgefährtInnen vereinbaren können, dass einer von ihnen das Gesellschaftsvermögen (z.B. das Haus) zur Gänze übernimmt und den anderen abfindet und auszahlt.

BEREICHERUNGSRECHTLICHE ANSPRÜCHE

Die praktischen Anwendungsfälle sind meist solche, in denen ein Partner/eine Partnerin der/dem anderen eine Arbeits- oder Sachleistung erbringt, in der Erwartung einer Eheschließung oder in der Annahme des Fortbestandes der Lebensgemeinschaft. Macht beispielsweise der Mann am Haus seiner Lebensgefährtin wertsteigernde Aufwendungen für den Ausbau des Hauses, weil er – für sie erkennbar – davon ausgeht, zukünftig Miteigentum übertragen zu bekommen, hat er einen Bereicherungsanspruch (analog zu § 1435 ABGB). Auch wenn die LebensgefährtInnen gemeinsam Haus bauen und keine ausdrückliche Vereinbarung über den Rechtsgrund der Zuwendungen getroffen haben, aber klar zum Ausdruck kommt, dass die Leistungen in Hinblick auf das zukünftige gemeinsame Wohnen erbracht wurden, steht bei Zweckverfehlung grundsätzlich ein Bereicherungsan-

spruch zu. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass Verwandte des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin Leistungen im Hinblick darauf erbracht haben, dass die LebensgefährtInnen künftig in dem erbauten Haus gemeinsam wohnen werden.

Nicht alle Leistungen sind rückforderbar, vor allem nicht reine Gefälligkeitsleistungen oder Aufwendungen des täglichen Lebens, die nach herrschender Rechtsprechung als unentgeltlich vereinbart bzw. unentgeltlich gewollt angesehen werden. Die gegenseitigen Leistungen für laufende Aufwendungen innerhalb einer Lebensgemeinschaft sind also grundsätzlich unentgeltlich, außer es wurde die Entgeltlichkeit ausdrücklich oder konkludent vereinbart.

Leistungen für den täglichen Lebensaufwand, die keinen in die fernere Zukunft reichenden Zweck haben, wie Einkaufen, Putzmittel, Telefonrechnung, etc. können bereicherungsrechtlich nach dem Ende der Lebensgemeinschaft nicht rückgefordert werden, auch dann nicht, wenn ein Partner/eine Partnerin einen erheblich höheren Beitrag geleistet hat als die/der andere.

Rückforderbar sind nur „außergewöhnliche Zuwendungen" iSv Dauerinvestitionen, deren Nutzen die Lebensgemeinschaft überdauern und bei denen der Partner/die Partnerin nicht unbesehen darauf vertrauen darf, dass sie ihm/ihr unentgeltlich und ohne Erwartung einer Gegenleistung erbracht werden. Die Leistungen müssen sich auf solche Lebenssachverhalte beziehen, die beiden LebensgefährtInnen zukünftig Nutzen bringen sollen, z.B. gemeinsamer Hausbau.

Als rückforderbar wurden in der Judikatur bislang Leistungen gesehen, die im Vertrauen auf den Fortbestand der Lebensgemeinschaft erbrachte außergewöhnliche Zuwendungen darstellten, vor allem Arbeits- und Sachleistungen beim Kauf einer Wohnung oder beim Haus(um)bau sowie Zahlungen aus einer Bürgschaft, die einen Kredit für den Hauskauf sicherte. Auch geringfügigere Leistungen, wie z.B. der Kauf eines gemeinsam benützten PKW oder von Möbeln können rückforderbar sein.

Der Rückforderungsanspruch für Sach- und Dienstleistungen steht nicht nur den LebensgefährtInnen selbst zu, sondern z.B. auch ihren Angehörigen, die Leistun-

gen erbracht haben. Wenn beispielsweise der Lebensgefährte am Haus des Vaters seiner Partnerin Arbeiten für einen Zubau leistet, in dem er dann mit seiner Partner - in leben will, so hat er das Vermögen seines „Schwiegervaters" vermehrt. Er handelte nicht zu dem Zweck, den Vater seiner Lebensgefährtin zu bereichern, sondern wollte für sich und seine Partnerin eine Wohnung schaffen. Gegen den Vater bestünde somit ein Bereicherungsanspruch.

HINWEIS
Für die Geltendmachung von Ansprüchen ist die dreijährige Verjährungsfrist zu be - achten.

Aufteilung gemeinsamer Sachen

Gebrauchsgegenstände, z.B. Möbel, PKW, Fernseher etc. sind nach den Eigentums - verhältnissen zu teilen, wobei bei gemeinsam angeschafften Sachen im Zweifel Hälfteeigentum vermutet wird. Wer ein gegenteiliges Eigentumsrecht behauptet, ist beweispflichtig. Dafür empfiehlt sich schon während aufrechter Lebensgemeinschaft die Dokumentation von Zahlungsvorgängen wie auf Namen ausgestellte Rechnungen, Überweisungsbelege etc.

Die Teilung von Miteigentum richtet sich nach der Beschaffenheit der Sache. Primär ist Naturalteilung anzustreben. Ist dies nicht möglich oder nicht tunlich, kommt es zur Zivilteilung durch öffentliche Versteigerung und Teilung des Erlöses im Verhältnis des Eigentums.
Mündet die nichteheliche Lebensgemeinschaft in eine Ehe, so behalten die in die Ehe eingebrachten Sachen der LebensgefährtInnen ihre bisherige rechtliche Zuordnung (Alleineigentum, Miteigentum) und gehören im Fall der Ehescheidung nicht in die Aufteilungsmasse.

Kinder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Eheliche und nichteheliche Kinder sind grundsätzlich gesetzlich gleichgestellt. Sie haben dieselben Unterhaltsrechte und sind auch im Erb- und Pflichtteilsrecht gleichberechtigt. Unterschiede ergeben sich aber bei der Vaterschaftsanerkennung, beim Namen und bei der Obsorge.

Vaterschafts-anerkennung

Ein Kind, das außerhalb einer Ehe geboren wird, muss entweder vom Vater anerkannt werden (Anerkenntnis) oder die Vaterschaft wird gerichtlich festgestellt. Die offizielle Feststellung der Vaterschaft ist Voraussetzung für die Unterhaltspflicht des Vaters und für ein Erb- und Pflichtteilsrecht des Kindes.

Die Anerkennung der Vaterschaft erfolgt durch persönliche Erklärung in inländischer öffentlicher oder öffentlich-beglaubigter Urkunde. Das Anerkenntnis wirkt ab dem Zeitpunkt der Erklärung, sofern die Urkunde oder ihre öffentlich-beglaubigte Abschrift dem Standesbeamten zukommt. Das Anerkenntnis soll eine genaue Bezeichnung des Anerkennenden, der Mutter und des Kindes, sofern es bereits geboren ist, enthalten.

Anerkennt der Vater nicht freiwillig seine Vaterschaft, kann das Kind (vertreten durch die Mutter) die gerichtliche Feststellung beantragen. Die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft ist beim Bezirksgericht am Wohnort des Kindes einzubringen.

Name des unehelichen Kindes

Das uneheliche Kind erhält grundsätzlich den Familiennamen der Mutter, den diese im Zeitpunkt der Geburt des Kindes trägt. Soll das Kind den Familiennamen des Vaters erhalten, bedarf es einer Namensänderung für das Kind. Dafür muss die gesetzliche Vertretung des Kindes, also meist die Mutter, einen Antrag auf Namensänderung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat bzw. Bezirkshauptmannschaft) stellen. Diesem Antrag muss ein Kind, das mündig – also über 14 Jahre alt – ist, zustimmen. Kinder zwischen 10-14 Jahren sind

„tunlich anzuhören".

Ein Doppelname für das Kind, etwa gebildet aus beiden Namen der Eltern, ist nicht möglich und auch nicht über den Umweg der Namensänderung zu erreichen.

NAMENSRECHT BEI LEGITIMATION EINES UNEHELICHEN KINDES

Heiraten die Eltern eines unehelichen Kindes nach dessen Geburt, wird das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung ehelich und erhält dadurch den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Fehlt ein gemeinsamer Familienname und wurde auch keiner bestimmt, bekommt das Kind ex lege den Namen des Vaters. Erfolgt die Legitimation zu einem Zeitpunkt, in dem das Kind bereits mündig (über 14 Jahre alt) ist, bedarf eine Namensänderung der Zustimmung des Kindes. Diese Zustimmung ist dem Standesbeamten in öffentlicher oder öffentlich-beglaubigter Urkunde zu erklären. Die namensrechtlichen Wirkungen der Zustimmung treten dann nicht schon mit der Eheschließung der Eltern ein, sondern erst, wenn die Zustimmung des Kindes beim Standesbeamten eingelangt ist.

Obsorge des unehelichen Kindes

Die Obsorge für ein uneheliches Kind kommt ex lege nur der Mutter zu. Sie hat die alleinige Obsorge. Die Mutter kann – muss aber nicht – gemeinsam mit dem Kindesvater bei Gericht einen Antrag auf gemeinsame Obsorge stellen. Kommt es zur gemeinsamen Obsorge, bleibt diese zunächst auch bei der Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und der Trennung der Eltern aufrecht. Eine Änderung der Obsorgeregelung müsste dann – so wie auch nach einer Scheidung – über Antrag vom Gericht vorgenommen werden.

Besteht Alleinobsorge der Mutter und wird keine gemeinsame Obsorge mit dem Kindesvater vereinbart, stellt sich die Frage, was mit dem Kind passiert, wenn die obsorgeberechtigte Mutter gestorben ist. Für den Fall, dass derjenige Elternteil, der mit der Obsorge allein betraut war, gestorben ist, muss vom Gericht die Kindesobsorge neu festgelegt werden. Der leibliche Vater hat dabei kein automatisches Vorrecht. Auch kann die Mutter nicht zu Lebzeiten, z.B. durch ein Testament, verbindlich bestimmen, wem die Obsorge für ihr Kind übertragen werden soll. Das Gericht muss im Anlassfall immer im Interesse des Kindeswohls prüfen und entscheiden. Fällt bei gemeinsamer Obsorge ein Elternteil weg, verbleibt die Alleinobsorge beim überlebenden Elternteil.

Unterhalt für das uneheliche Kind

Das Unterhaltsrecht unterscheidet nicht zwischen ehelichen und unehelichen Kindern. Beide Elternteile sind bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit ihres Kindes unterhaltspflichtig.

- Der Elternteil, bei dem das Kind nicht wohnt, hat Geldunterhalt zu leisten.
- Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt dadurch, dass er den Haushalt führt und das Kind betreut (Naturalunterhalt).
- Lebt das Kind bei keinem der beiden Elternteile, so sind sowohl Vater als auch Mutter grundsätzlich geldunterhaltspflichtig.

Besuchskontakte stehen mit der Unterhaltspflicht in keinerlei Zusammenhang. Die Höhe der Unterhaltspflicht richtet sich nach dem Einkommen der Eltern und dem Einkommen des Kindes. Für die Berechnung des Unterhalts gibt es zwei Berechnungsgrundlagen:

1. Die Erhaltung eines Kindes kostet einen bestimmten prozentuellen Anteil am Familieneinkommen. Die angemessenen Prozentsätze orientieren sich am Jahres-Nettoeinkommen bzw. Einkommenssteuerbescheid des Unterhaltspflichtigen:

16% für ein Kind zwischen 0-6 Jahren
18% für ein Kind zwischen 6-10 Jahren
20% für ein Kind zwischen 10-15 Jahren
22% für ein Kind ab 15 Jahren bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit

Von diesen Prozentsätzen werden für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind unter 10 Jahren 1%, für jedes Kind über 10 Jahren 2%, für die unterhaltsberechtigte Ehefrau bzw. geschiedene Frau bis zu 3% abgezogen.

2. Die Erhaltung eines Kindes erfordert einen bestimmten finanziellen Aufwand (Durchschnittsbedarf). Der Durchschnittsbedarf wird vom Gericht vor allem bei der Berechnung für die Gewährung von Sonderbedarf herangezogen und für die sog. „Luxusbedarfsgrenze", die grundsätzlich die Obergrenze des Kindesunterhalts darstellt. Diese Luxusbedarfsgrenze entspricht dem Zweieinhalbfachen des Durchschnittsbedarfes.

Durchschnittsbedarfssätze (Stand 1. August 2011 bis zum 30. Juni 2012)

Alter des Kindes	monatlich in €
0 - 3 J.	€ 186,–
3 - 6 J.	€ 238,–
6 - 10 J.	€ 306,–
10 - 15 J.	€ 351,–
15 - 19 J.	€ 412,–
19 - 28 J. bzw. bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit	€ 518,–

Diese Sätze werden jährlich per 1.7. geringfügig erhöht.

TIPP:

Die Unterhaltssätze steigen nicht automatisch mit dem Erreichen einer Altersgrenze des Kindes, sondern nur auf Antrag. Der Unterhalt wird durch Unterhaltsvergleich vor dem Jugendamt, durch Gerichtsbeschluss oder durch gerichtlichen Vergleich festgesetzt. Bei Unklarheiten oder Problemen erhalten Sie Information und Unterstützung durch das zuständige Jugendamt – siehe Kapitel Wichtige Adressen.

Weitere Infos dazu finden Sie in der Broschüre der Kinder- und Jugendanwaltschaft „Eltern bleiben auf Lebenszeit".

Sonderbedarf

Der Kindesunterhalt deckt grundsätzlich den „normalen Lebensbedarf" ab. Für zusätzliche außergewöhnliche Aufwendungen kann ein sog. „Sonderbedarf" vorliegen. Sonderbedarf muss immer konkret beantragt und nachgewiesen werden.

- Zusätzlicher Sonderbedarf fällt z.B. an bei: Ausbildungskosten, medizinischen Aufwendungen, außergewöhnlichen Betreuungsaufwendungen und bei notwendigen Prozesskosten. Beispiele: ausbildungsfördernde Sprachferien, Legasthenie-Kurs, Zahnregulierung, allergiebedingte Sonderaufwendungen.
- Kein Sonderbedarf sind: Kindergartenkosten, Maturareise.

TIPP:

Gerade beim Sonderbedarf kommt es sehr auf die Umstände des Einzelfalles an. Beraten Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Jugendamt, siehe Kapitel Wichtige Adressen.

Besuchsrecht

Das Besuchsrecht ist ein Recht, das sowohl dem Kind als auch demjenigen Elternteil zusteht, bei dem das Kind nicht wohnt. Das Besuchsrecht besteht unabhängig davon, ob der nicht obsorgeberechtigte Elternteil seiner Unterhaltspflicht nachkommt. Auf jeden Fall wird empfohlen, eine Besuchsrechtsregelung schriftlich zu fixieren. Alle Vereinbarungen, die Kinder betreffen, müssen pflegschaftsbehördlich genehmigt werden (z.B. Obsorge, Unterhalt, Besuchsrecht).

Partnerschafts - verträge

Aus der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen des gemeinsamen (nichtehelichen) Zusammenlebens (Alter der Partner, sind Kinder vorhanden, soll in absehbarer Zukunft geheiratet werden etc.) ergeben sich in der Praxis eine Vielzahl möglicher Anknüpfungspunkte für Streitigkeiten, speziell im Trennungsfall. Klare Absprachen und Vereinbarungen der LebensgefährtInnen könnten hier langwierige und kostspielige Prozesse vermeiden helfen.

Für viele Bereiche ist der Abschluss eines Partnerschaftsvertrages möglich und auch durchaus empfehlenswert. Der Schwerpunkt von Lebensgemeinschaftsverträgen liegt meist in der Rückabwicklung im Vermögensbereich und in der Absicherung des sozial schwächeren Partners. Darüber hinaus sollten gerade nicht verheiratete LebensgefährtInnen die relevanten erbrechtlichen Fragen durch die Errichtung letztwilliger Verfügungen (Testament) klären. Auch die Erteilung von Vollmachten an den anderen Partner z.B. für den Fall schwerer Krankheit sollte überlegt werden, damit der andere Lebensgefährte/die andere Lebensgefährtin etwa Zugriff auf ein Konto hat.

Zu beachten ist, dass ein Partnerschaftsvertrag beim späteren Eingehen der Ehe der LebensgefährtInnen nicht automatisch in einen Ehevertrag bzw. Ehepakt übergeht oder in diesen umgedeutet wird. Vielmehr wird es meist so sein, dass anlässlich der Eheschließung ein neuer Vertrag geschlossen werden müsste, wobei auch die Notariatspflicht von Ehepakten zu bedenken ist.

Partnerschaftsverträge von LebensgefährtInnen sind an keine gesetzlichen Formvorschriften gebunden. Aus Beweisgründen ist die Schriftform vorzuziehen. Im konkreten Einzelfall ist für die Ab -

fassung eines diesbezüglichen Vertrages die Beiziehung von NotarInnen oder Rechtsanwalt/Rechtsanwältin anzuraten.

MÖGLICHE INHALTE EINES PARTNERSCHAFTSVERTRAGES:

ABGELTUNG FÜR DIE ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN FÜR DEN ANDEREN, MITARBEIT IM BETRIEB ODER HAUSHALTSFÜHRUNG

Bringt man in die Lebensgemeinschaft Sach- und Arbeitsleistungen ein und trifft man keine vertragliche Vereinbarung über die Abgeltung, ist eine allfällige Rück - forderung nach dem Ende der Lebensgemeinschaft häufig nur schwer zu erreichen. Für Arbeitsleistungen, z.B. das Führen des gemeinsamen Haushalts oder Mitarbeit im Betrieb des Partners, geht die Rechtsprechung grundsätzlich davon aus, dass diese Leistungen in der Lebensgemeinschaft unentgeltlich erbracht wurden.

Auch für den Fall, dass man für das Haus oder die Wohnung des/der anderen Investitionen tätigt oder Arbeitsleistungen erbringt, sollte vorab eine klare Regelung getroffen werden. Das gilt auch für die Aufteilung der gemeinsamen Lebens-haltungskosten.

Arbeitet man im Betrieb des/der anderen, sollte ein Dienstvertrag abgeschlossen werden. Damit besteht dann neben der Regelung des Entgelts auch noch eine arbeits- und sozialrechtliche Absicherung.

UNTERHALT

Für LebensgefährtInnen besteht kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch. Es können aber sowohl für die aufrechte Lebensgemeinschaft als auch für den Fall der Trennung Unterhaltsvereinbarungen geschlossen werden. Leistet z.B. der Mann seiner Lebensgefährtin in aufrechter Lebensgemeinschaft faktisch Unterhalt,

resultiert daraus noch kein Anspruch auf Fortsetzung dieser Unterhaltspraxis im Fall der Auflösung der Partnerschaft. Gerade in Fällen, in denen ein gemeinsames Kind vorhanden ist oder der Partner gepflegt wird, wären Unterhaltsvereinbarungen für den Trennungsfall zu überlegen, um (befristet) die Erziehungs- bzw. Pflegearbeit leistende Partnerin (teilweise) finanziell abzusichern, solange sie nicht selbsterhaltungsfähig ist.

Zu beachten ist, dass vertragliche Unterhaltsvereinbarungen von LebensgefährtInnen nicht den gesetzlichen Unterhaltsansprüchen von EhepartnerInnen gleichgestellt sind. Aus einer Unterhaltsvereinbarung zwischen LebensgefährtInnen lässt sich auch keine Witwen/Witwerpension ableiten.

WOHNEN

Je nach vorliegender Form des Zusammenlebens sind verschiedene Varianten der Vereinbarung zu überlegen. Bei einer Mietwohnung wäre der Abschluss des Mietvertrages durch beide PartnerInnen sinnvoll, um damit das fehlende Eintrittsrecht zu Lebzeiten zu entschärfen. Im Innenverhältnis sollte dann aber geregelt werden, wer im Fall der Trennung in der Wohnung bleibt und wer innerhalb welcher (Räumungs-)Frist auszieht. Zieht man in das Haus bzw. die Wohnung des/der anderen, kann der Abschluss eines Untermietverhältnisses überlegt werden. Gemeinsames Wohnungseigentum ist seit dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) 2002 nun auch für LebensgefährtInnen möglich. Aufgrund des Fehlens von gesetzlichen Aufteilungsgrundsätzen beim Ende einer Lebensgemeinschaft sollten gerade nichteheliche EigentümerpartnerInnen beim gemeinsamen Wohnungskauf eine klare vertragliche Regelung treffen. Wichtig wäre beispielsweise zu vereinbaren, wer im Trennungsfall in der Wohnung bleiben soll und wie die Auszahlung des weichenden Partners/der weichenden Partnerin erfolgen soll. Bei der Auszahlung ist besonderes Augenmerk auf die Tatsache zu richten, dass Wohnungseigentum nur im Verhältnis von 50:50 begründet werden kann. Leistet ein Partner/eine Partnerin aber mehr als die/der andere und soll dies auch bei einer allfälligen Auszahlung nach dem Ende des gemeinsamen Wohnungseigentums zum Tragen kommen, müsste dies ausdrücklich vereinbart werden.

AUFTEILUNG DES GEMEINSAMEN HAUSRATES, DES GEMEINSAM BENÜTZTEN PKW

Nicht nur in Hinblick auf eine mögliche Trennung ist es sinnvoll, „Inventarlisten" über „Mein" und „Dein" und „Unser" zu führen. Denn auch wenn z.B. ein Partner/eine Partnerin stirbt, können Auseinandersetzungen mit den Erben über den Umfang des Nachlasses Anlass für Streitigkeiten sein.

Bei gemeinsam angeschafften Sachen empfiehlt sich vor allem auch eine Vereinbarung darüber, wem die Sache verbleiben und wie die Abfindung des/der anderen erfolgen soll oder wer bei fremdfinan-

zierten Sachen im Innenverhältnis die Kreditraten weiter tilgen soll.

KREDITE

Bei gemeinsamen Anschaffungen (Hausbau, Wohnungskauf) oder dem Aufbau einer gemeinsamen Existenz (Firmengründung) werden häufig auch gemeinsam Kreditverbindlichkeiten eingegangen. Die „Schuldenfalle" schnappt dann häufig im Trennungsfall zu. Verschärfend für nichteheliche LebensgefährtInnen wirkt sich aus, dass ein Gutteil des gesetzlichen Instrumentariums zur erleichterten Schuldentragung des wirtschaftlich schwächeren Teils nur für EhepartnerInnen zum Tragen kommt. Eine (Mit-)Haftung für einen Kredit sollte also wirklich gut überlegt werden und vor allem nur in dem Ausmaß eingegangen werden, als man auch eine vermögenswerte Gegenleistung erhält, z.B. Miteigentum.

Gibt innerhalb der Partnerschaft ein Partner/eine Partnerin der/dem anderen „informell" Geld für (gemeinsame) Anschaffungen, ist dieses im Trennungsfall meist nur schwer rückforderbar. Soll eine Geldzuwendung tatsächlich ein Darlehen sein, nicht aber ein Geschenk, dann ist schon aus Beweisgründen eine schriftliche Vereinbarung dringend anzuraten, in der die Rückzahlungsmodalitäten, z.B. Zinsen und Rückzahlungszeitpunkt, verbindlich geregelt werden.

VOLLMACHTEN

Eine Vollmacht kann für bestimmte Geschäfte erteilt werden oder auch als „Generalvollmacht". Letzteres ist aber nicht anzuraten, sinnvoll sind Einzelvollmachten. Da Vollmachten bis zum Widerruf gelten, ist generell Vorsicht bei Vollmachterteilung geboten und vor allem sollte auch die Herausgabe der Vollmacht für den Fall der Trennung der LebensgefährtInnen vereinbart werden.

Vollmachterteilung kann für den Abschluss von Rechtsgeschäften sinnvoll sein, aber auch für medizinische Notfälle oder in Hinblick auf eine Betreuungsverfügung. Da LebensgefährtInnen – anders als EhepartnerInnen – keinen Anspruch auf Auskunfterteilung über den Gesundheitszustand des/der anderen haben und auch nicht im Notfall ihr Einverständnis für eine medizinische Behandlung geben können, kann hier mit Vollmachterteilung dieses Defizit ausgeglichen werden.

VERFÜGUNG ÜBER DAS BEGRÄBNIS

Noch ein weiterer Punkt sollte bedacht werden, der zwar zunächst exotisch klingt, in der Praxis aber durchaus nicht selten vorkommt: Stirbt z.B. ein Lebensgefährte, der noch rechtsgültig verheiratet war oder Kinder aus einer früheren Ehe hat, können die Vorstellungen seiner Lebensgefährtin und seiner Ehefrau bzw. der Kinder über die Bestattungsmodalitäten weit auseinander liegen.

Für die Frage der Bestattung ist primär der ausdrücklich geäußerte Wunsch des Ver-

Möchte man Vorkehrungen über die eigene Bestattung treffen und auch mögliche Meinungsverschiedenheiten der Hinterbliebenen vermeiden, sollte jedenfalls eine Verfügung über die Bestattungsmodalitäten getroffen werden.

storbenen relevant, z.B. per Testament oder Abschiedsbrief. Fehlt der explizite Wille ebenso wie ein hypothetischer, dann bestimmen die Angehörigen die Bestattungsart. Gibt es mehrere nahe Angehörige regeln die meisten Landesgesetzgeber, wem das Verfügungs- und Bestimmungsrecht über den Körper des Verstorbenen zukommen soll bzw. wie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Hinterbliebenen vorzugehen ist. Die LebensgefährtInnen werden dabei häufig nicht berücksichtigt bzw. haben Nachrang hinter EhepartnerInnen und Kindern des/der Verstorbenen.

Wichtige Adressen

RECHTSBERATUNG AUSSCHLIESSLICH FÜR FRAUEN
Beratung in Ehe- und Familienrecht

■ **Stabsstelle für Chancengleichheit, Anti-Diskriminierung und Frauenförderung des Landes Salzburg**

PONGAU
Bischofshofen: in der Frauenservicestelle „Frau & Arbeit", Terminvereinbarung unter 06462/6180 von Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr
Altenmarkt: im Pongauer Frauen Zentrum „KoKon", Terminvereinbarung unter 06452/6792 oder 0664/2049151 von Mo-Do 8.00-13.00 Uhr

PINZGAU
Zell am See: in der Frauenservicestelle „Frau & Arbeit", Terminvereinbarung unter 06542/73048 von Mo, Di, Do und Fr 8.00-12.00 Uhr

LUNGAU
Tamsweg: im Sozialzentrum Tamsweg, Terminvereinbarung unter 06474/8273-19 von Mo-Di und Do-Fr 8.00-13.00 Uhr

TENNENGAU
Hallein: im Sitzungszimmer des ÖGB Hallein, Terminvereinbarung unter 0662/880723-10, von Mo-Do 8.00-15.30 Uhr und Fr 8.00-12.00 Uhr
Abtenau: im Gemeindeamt Abtenau, Terminvereinbarung unter 0662/880723-10 von Mo-Do 8.00-15.30 Uhr und Fr 8.00-12.00 Uhr

FLACHGAU
Strasswalchen: im Service- und Familienbüro, Terminvereinbarung unter 06215/5308 von Mo-Fr 8.30-11.30 Uhr
Neumarkt: im Neumarkter BürgerInnenservice, Terminvereinbarung unter 06216/7717 von Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr
Oberndorf: im Krankenhaus Oberndorf, Terminvereinbarung unter 0662/88 07 23-10 von Mo-Do 8.00-15.30 Uhr

■ **Rechtsberatungshotline**
der Stabsstelle für Chancengleichheit, Anti-Diskriminierung und Frauenförderung jeden Dienstag und Donnerstag 14.30-16.30 Uhr, Tel. 0662/8042-3233

■ **Frauenbüro der Stadt Salzburg**
Schloss Mirabell, 5024 Salzburg
Tel. 0662/8072-2043 auch sozialversicherungsrechtliche Beratung

■ **Frauentreffpunkt**
Paris-Lodron-Str. 32, 5020 Salzburg
Tel. 0662/875498
auch Sozialberatung

RECHTSBERATUNG FÜR MÄNNER UND FRAUEN

Beratung in Ehe- und Familienrecht und Sozialberatung

■ **Referat für Familie und Generationen des Landes Salzburg**
Familien- und Erziehungsberatung
Stadt Salzburg, Tel. 0662/8042-5421
Beratungstelefon: 0662/871227
Flachgau
Neumarkt: Tel. 06216/5703
Terminvereinbarung Di 13.00-14.00 Uhr

■ **Familienberatung am Bezirksgericht**
gemeinsame Beratung durch eine/n JuristIn und PsychologIn, keine Voranmeldung
Salzburg-Stadt, Di 8.00-12.00 Uhr
Hallein, Di 9.00-11.00 Uhr
St. Johann/Pg,. Di 8.00-12.00 Uhr
Zell am See, Di 8.30-11.30 Uhr
Tamsweg, Di 9.00-11.00 Uhr

■ **Bezirksgerichte in Salzburg**
Bezirksgerichte Amtstag jeden Dienstag 8.00-12.00 Uhr
Bezirksgericht Salzburg Stadt
Rudolfsplatz 2, 5010 Salzburg
Tel. 057/60121
Bezirksgericht Oberndorf
Salzburger Str. 76, 5110 Oberndorf
Tel. 057/60121
Bezirksgericht Neumarkt
Hauptstr. 16, 5202 Neumarkt
Tel. 057/60121
Bezirksgericht Thalgau
Wartenfelserstr. 7, 5303 Thalgau
Tel. 057/60121
Bezirksgericht Hallein
Ritter v. Schwarz-Str. 4, 5400 Hallein,
Tel. 057/60121
Bezirksgericht Zell am See
Brucker Bundesstr. 6, 5700 Zell am See,
Tel. 057/60121
Bezirksgericht Saalfelden
Bahnhofstr. 3, 5760 Saalfelden
Tel. 057/60121
Bezirksgericht St. Johann im Pongau
Ing.-Ludwig-Pechstraße 7,
5600 St. Johann, Tel. 057/60121
Bezirksgericht Tamsweg
Gartengasse 712, 5580 Tamsweg
Tel. 057/60121

RECHTSBERATUNG AUSSCHLIESSLICH FÜR MÄNNER

■ **Männerbüro der Katholischen Männerbewegung**
Tel. 0662/8047-7552

■ **Männerwelten**
Tel. 0662/883464
0664/3837279 (Zell am See)

BERATUNG IN PENSIONSRECHTLICHEN FRAGEN

■ **Pensionsversicherungsanstalt der Privatangestellten**
Schallmooser Hauptstr. 11,
5020 Salzburg, Tel. 050303-0

■ **Sozialversicherungsanstalt der Bauern**
Rainerstr. 25, 5020 Salzburg
Tel. 0662/874591-0

■ **Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft**
Auerspergstr. 24, 5020 Salzburg
Tel. 0662/879451-0

■ **Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau**
Südtiroler Platz 1, 5020 Salzburg
Tel. 050/2350-36700

■ **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter – BVA**
Faberstr. 2A, 5020 Salzburg
Tel. 050/405

BERATUNG BEI ÜBERSCHULDUNG

■ **SchuldnerInnenberatung Salzburg**
Gabelsbergerstr. 27
5020 Salzburg, Tel. 0662/879901-0

■ **Regionalstelle St. Johann**
Prof.-Pöschl-Weg 5a, 5600 St. Johann im Pongau, Tel. 06412/7187

■ **Frauentreffpunkt**
Paris-Lodron-Str. 32
Tel. 0662/875498
frauentreffpunkt.salzburg@aon.at
Kostenlose Rechtsberatung, Sozialberatung; nachmittags nach Vereinbarung

BERATUNG BEI GEWALT IN DER FAMILIE

■ **Frauenhaus Salzburg**
Tel. 0662/458458
office@frauenhaus-salzburg.at

■ **Haus Mirjam**
Tel. 06245/80261
hausmirjam@aon.at

■ **Frauenhaus Pinzgau**
Tel. 06582/743021
frauenhaus@aon.at

■ **Frauennotruf**
Tel. 0662/881100

■ **Gewaltschutzzentrum**
Paris-Lodron-Str. 3a, 5020 Salzburg
Tel. 0662/870100-0
office.salzburg@gewaltschutzzentrum.at

■ **Männerwelten – Männer und Gewaltberatung**
Bergstr. 22/4, 5020 Salzburg
Tel. 0662/883464
office@maennerwelten.at

■ **Kinder- und Jugendanwaltschaft**
Friedensstraße 11, 5020 Salzburg
Tel. 0662/430550, kija@salzburg.gv.at

BERATUNG IN FAMILIEN- UND ERZIEHUNGSFRAGEN

■ **Jugendämter in Salzburg**
Magistrat der Stadt Salzburg – Stadtjugendamt
St. Julien-Str. 20, 5020 Salzburg
Tel. 0662/8072-3261

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung – Jugendwohlfahrt
Karl-Wurmb-Str. 17, 5020 Salzburg
Tel. 0662/8180-5711

Bezirkshauptmannschaft Hallein – Jugendwohlfahrt
Schärfplatz 2, 5400 Hallein
Tel. 06245/796-6011

Bezirkshauptmannschaft Zell am See – Jugendwohlfahrt
Saalfeldnerstr. 10, 5700 Zell am See
Tel. 06542/760-6712

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau – Jugendwohlfahrt
Hauptstr. 1, 5600 St. Johann
Tel. 06412/6101-6207

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg – Jugendwohlfahrt
Kapuzinerplatz 1, 5580 Tamsweg
Tel. 06474/6541-6507

■ **Elternberatung des Landes**
Individuelle Beratung und Information rund um Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft bis zum Schulalter der Kinder in Stadt und Land Salzburg
Infos:
www.salzburg.gv.at/elternberatung-sbg.htm
Tel: 0662/8042-2894 oder 2887
elternberatung@salzburg.gv.at

■ **Familienberatungsstellen in der Stadt Salzburg**
Referat für Familienangelegenheiten und Generationen des Landes Salzburg
Familien- und Erziehungsberatung
Schwarzstr. 2, 5020 Salzburg
Tel. 0662/8042-5421

Caritas Familienberatung
Elisabethstr. 47, 5020 Salzburg
Tel. 0662/434633
familienberatung@caritas-salzburg.at

Erzdiözese, Partner- und Familienberatung
Mirabellplatz 5, 5020 Salzburg
Tel. 0662/876521

Frauenhilfe
Franziskanergasse 5a, 5020 Salzburg
Tel. 0662/8409000

KOKO
Innsbrucker Bundesstr. 37, 5020 Salzburg
Tel. 0662/436369-30, ibinger@koko.at

Pro Juventute Familienberatung
Fischergasse 17, 5020 Salzburg
Tel. 0662/431355-41
office@projuventute.at

Familienkrisenberatung des Kinderschutzzentrums
Rudolf-Biebl-Str. 50, 5020 Salzburg
Tel. 0662/44911
beratung@kinderschutzzentrum.at

Lebenshilfe Salzburg – Beratung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen
Nonntaler Hauptstr. 55, 5020 Salzburg
Tel. 0662/820984

Verein Alleinerziehender Mütter und Väter
Elisabethstr. 2, 5020 Salzburg
Tel. 0662/872437
alleinerziehen-salzburg@aon.at

Verein „Viele" – Verein für interkulturellen Ansatz in Erziehung, Lernen und Entwicklung
Rainerstr. 27, 5020 Salzburg
Tel. 0662/870211, office@verein-viele.at

Rainbows Salzburg – Hilfe für Kinder in Trennungssituationen
Augustinergasse 9a, 5020 Salzburg
Tel. 0662/825675, salzburg@rainbows.at

Familienberatungsstellen in den Bezirken
Information Referat für Familie und Generationen des Landes Salzburg,
Tel. 0662/871227

■ **Forum Familie** – Elternservicestellen bei Fragen der Kinderbetreuung

Flachgau: Elixhausen, Tel. 0664/8284238
forumfamilie-flachgau@salzburg.gv.at

Tennengau: Hallein, Tel. 0664/8565527
forumfamilietennengau@salzburg.gv.at

Pongau: St. Johann, Tel. 0664/8284180
forumfamilie-pongau@salzburg.gv.at

Pinzgau: Zell am See, Tel. 0664/8284179
forumfamilie-pinzgau@salzburg.gv.at

Lungau: Tamsweg, Tel. 0664/8284237
forumfamilie-lungau@salzburg.gv.at

SONSTIGE BERATUNGSEINRICHTUNGEN

■ **Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg**
Friedensstr. 11, 5020 Salzburg
Tel. 0662/430550, kija@salzburg.gv.at

■ **Krisenintervention Pro Mente Salzburg**
Südtirolerplatz 11, 5020 Salzburg
Hotline – 24 Stunden
Tel. 0662/433351
krise@promentesalzburg.at

■ **Krisenintervention Pro Mente St. Johann/Pongau**
Hauptstr. 68-70, 5600 St. Johann/Pongau
Hotline – 24 Stunden
Tel. 06412/20033
krise.pg@promentesalzburg.at

■ **Krisenintervention Pro Mente Zell am See/Pinzgau**
Schmittenstraße 13, 5700 Zell am See
Hotline – 24 Stunden
Tel. 06542/72600
krise.pzg@promentesalzburg.at

■ **Informationsstelle für Psychotherapie in der Gebietskrankenkasse**
Faberstraße 19-23
Tel. 0662/8889-258, sgkk@sgkk.at
Di 16.30-18.00 Uhr, Do 12.30-15.00 Uhr

Kostenlose Informationen

„Eltern bleiben auf Lebenszeit"
Ein Wegbegleiter für Trennung und Scheidung. Broschüre der Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
Download: https://service.salzburg.gv.at/landversand/Landversand.sf
Bestellung: Tel. 0662/430550, www.kija.at, kija@salzburg.gv.at

„Eltern & Kind Tarife" – Ratgeber über alle „geldigen" Angelegenheiten für Eltern mit Kindern von 0-27 Jahre
Abteilung Soziales des Landes Salzburg, Tel. 0662/8042-3543
www.salzburg.gv.at/soziales, soziales@salzburg.gv.at

Informationsbroschüre für Alleinerziehende
erhältlich im Frauenbüro der Stadt Salzburg
Bestellung: Tel. 0662/8072-2043 oder 2045, www.stadt-salzburg.at
frauenbuero@stadt-salzburg.at

Kurzinfos zu **Unterhaltsberechnung für Kinder**, **Rechte zwischen Eltern und Kindern**, **Baby-Prospekt**
Familienreferat des Landes Salzburg, Tel. 0662/8042-5421

frauen.adressen land.salzburg – Information & Service für Frauen
IF – Information für die Frau
frauen.lexikon
Stabsstelle für Chancengleichheit, Anti-Diskriminierung und Frauenförderung des Landes Salzburg
Bestellung: Tel. 0662/8042-4041 oder frauen@salzburg.gv.at
www.service.salzburg.gv.at/landversand/Salzburg_Laden.sf

Land Salzburg

Für unser Land!